

## Workshop 5

# Rolle von Schule und Schulsozialarbeit beim Kinderschutz

#### Irmgard Weishaupt

Psycholog. Psychotherapeutin Diplom-Psychologin

Leiterin FG Beratung des Kreises Lippe

Familienberatung & Schulpsychologie

#### Überblick

- 1.Einleitung
- 2.Begriffsbestimmung
- 3. Rechtlicher Rahmen:
  - Schulgesetz
  - Strafgesetzbuch
  - •Bundeskinderschutzgesetz
  - Notfallordner
  - •...
- 4. Austausch, Fallbeispiele, Fragen
- 5.Material
- 6.Unterstützungssysteme
- 7. Abschluss



# Begriffsbestimmung

# Kindeswohl & Kindeswohlgefährdung

- unbestimmte Rechtsbegriffe
- Einzelfall interpretieren
- > KWG
  - ✓ Gefährdung gegenwärtig gegeben
  - ✓ gegenwärtige oder zukünftige Schädigung erheblich
  - ✓ Schädigung vorhersehbar, sofern noch nicht eingetreten



# Begriffsbestimmung

### Kinderschutz

gemäß der Verfassung ist Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Familiengerichten verpflichtet, Mädchen und Jungen vor Gefahren zu bewahren. Man spricht hier vom staatlichen "Wächteramt".



# Schulgesetz NRW

#### § 42 Absatz (6)

- Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen.
- Die Schule (in Praxis: Schulleitung) entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen,

# Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als Berufsgeheimnisträger

#### § 203 StGB

## Verletzung von Privatgeheimnissen

- > persönlicher Lebensbereich,
- ➤ Betriebs-, Geschäfts-Geheimnis
- ➤ als....."Berufsgeheimnisträger"...anvertraut
- > Freiheitsstrafe/Geldstrafe

#### außerdem:

- Amtsträger, Gehilfen zu s.o.
- auch nach dem Tod
- gegen Entgelt/Absicht Schädigung/Bereicherung -> höhere Strafe



#### **Bundeskinderschutzgesetz**

#### <u>Artikelgesetz</u>

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2: Änderungen im SGB VIII

Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen

(SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Artikel 4: Evaluation (bis zum 31. Dezember 2015)

Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 6: Inkrafttreten (01. Januar 2012)



# Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### § 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung



#### Absatz 1

Ziel des Gesetzes: Wohl von Kindern u. Jugendl. zu schützen und ihre körperl, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

#### Absatz 2

Wiederholung von Artikel 6 Absatz 2 GG2

#### Absatz 3

Staatliches Wächteramt beinhaltet Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

#### Absatz 4

<u>Frühe Hilfen</u> für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter als Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes

- •Definition "Früher Hilfen":
- "...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots ... vor allem in den ersten Lebensjahren..."
- •<u>Grundlage des Gesetzes</u>: primär Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz



#### § 2 KKG

# Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

#### Absatz 1

Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote

Inhalt: Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren

#### Absatz 2

- Befugnis, Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten
- Auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung

Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche

•Elternbesuchsdienst = "Eintrittskarte", Seismograph für die Bedürfnisse von Eltern

#### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz



Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken:

#### Aufgaben (Absatz 1):

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
- Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

#### **Teilnehmer** (Absatz 2):

Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)

= keine Verpflichtung, bis auf örtl. Träger der JH u. Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

#### **Organisation** (Absatz 3):

Durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung), sind Grundsätze für Zusammenarbeit in Vereinbarungen festzulegen

- •Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes
- •Klärung: Entschädigung der freiberuflichen Netzwerkpartner, welche Chancen/Hemmnisse bieten kreisweite agierende Instituionen (Arge, Gericht...), 1 oder mehrere Netzwerke, Konzept für Netzwerkstruktur sowie Grundzüge (Geschäftsordnung) der Kooperationskultur
- •Fragen: Zielklärung: Was habe ich, was brauche ich, wie kann umgesetzt werden



#### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

#### Absatz 4

- •Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen
- Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative (Umfang: 30 Mio. € für 2012, 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015)
- Danach stellt der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich zur Verfügung zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Ziele: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen Präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke Ab 1.Juli: Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen, Förderung wann?

- •Förderung der Netzwerke: örtl. Träger der JH eine Koodinationsstelle vorhält
  - Qualitätsstandards u. Vereinbarungen für verbindliche Zusammenarbeit(§79a)
  - regelmäßige Ziele u. Maßnahmen zur Zielerreichung(§80)

# § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (bundesweit) Dreistufiges Verfahren



#### Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) <u>sollen</u> bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung (soll=muss=Verpflichtung!)

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)
- = Wissen von Hilfen/ Unterstützungsangebote/Jugendhilfeangebote

#### Absatz 2

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

#### Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und
- ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)
- Gibt keine Anzeigepflicht
- •Aufklärung der Berufsgeheimnisträger erforderlich
- •Zusätzliche Fragen/qualifizierte Anfragen an JÄ



#### Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim
- Zuständigkeitswechsel
- § 99 Erhebungsmerkmale
- § 103 Übermittlung

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



#### Absatz 1 Satz 2

Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, "sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist"

#### **Absatz 4** (vormals Absatz 2)

Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger "in entsprechender Weise"

Zusätzliche Aufnahme von Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung

#### Absatz 5

Verpflichtung des Jugendamtes, dem gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt mitzuteilen

<u>Form:</u> Gespräch zwischen den Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: wirksamerer Schutz, Vermeidung von Informationsdefiziten und Missverständnissen, Transparenz für Betroffene

# § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



#### Absatz 1

Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt

Ziel: Qualifizierung der Intervention Beratungsbedarf für einen weiten Kreis von Kontaktpersonen (Pool?)

#### Absatz 2

Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen



#### § 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf "Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen"

Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde zum besseren Kinderschutz



#### § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### Absatz 3

Verpflichtung des Jugendamtes zur Entscheidung über Tätigkeiten neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

#### Absatz 4

Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtliche Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakt

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Neben -/ Ehrenamtler

# Zusammenfassung: besonders relevant für Lehrkräfte/Schulsozialarbeit/Schulen

**Lippe** familio

- lokale/regionale Netzwerke
- Anspruch auf Beratung
- Befugnis zur Datenweitergabe ("Schweigepflicht brechen")
- Kinderschutz innerhalb Institutionen (z.B. Schulen, Beratungsstellen)
- >>> gilt für Lehrkräfte
- ...und auch für Schulsozialarbeit



## <u>lokale/regionale Netzwerke:</u>

- Wo ist unser Platz im Netzwerk?
  - unter folgenden Gesichtspunkten: Fachlichkeit, Bildungsund Erziehungsauftrag, Ressourcen etc
- Transparenz :
  - Überblick über andere Leistungsanbieter im Sozialraum



# Konkrete Folgerungen für die Lehrkräfte/Schulsozialarbeit/Schulen

#### Beratung von Geheimnisträgern:

- Wie Zugang zur Beratung für Geheimnisträger?
  - >> Anfrage beim örtlichen Jugendhilfeträger ("Jugendamt")

#### Befugnis zur Datenweitergabe:

- möglichst: Einverständnis der Eltern, qualifizierte Schweigepflichtsentbindung
- falls nicht: Absicherung z.B. Dokumentation, kollegiale Beratung, Info an Leitung, Schul-interne Handlungsleitlinien und Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger



#### Zu Kinderschutz in Institutionen:

 Diskurs im Kollegium und mit Leitung zum Thema Prävention und Handlungsleitlinien zu Grenzverletzungen, Übergriffen etc im schulischen Kontext (inkl. OGS)

## weitere Rechtsnormen

- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- Notwehr (§§ 32 und 33 StGB)

- → Abwägungsprozess!
  - ✓ Dokumentation
  - ✓ Kollegiale Beratung
  - ✓ Leitung einbeziehen



# Fragen Anregungen Diskussion

bitte - gerne - sofort